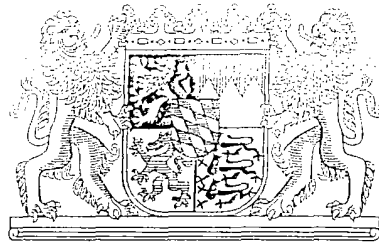


M 66.98

Nr. W 7 K 04.30947



Bayerisches Verwaltungsgericht Würzburg

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

[REDACTED]

- Kläger -

bevollmächtigt:
Rechtsanwalt Dr. Stephan Hocks,
Kasseler Str. 1a, 60486 Frankfurt a.Main,

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration
und Flüchtlinge,
Referat Außenstelle Würzburg,
Veitshöchheimer Str. 100, 97080 Würzburg,
5122423-225

- Beklagte -

beteiligt:
Regierung von Unterfranken
als Vertreter des öffentlichen Interesses,

wegen

Asylrechts
erlässt das Bayer. Verwaltungsgericht Würzburg, 7. Kammer,

durch den Richter am Verwaltungsgericht [REDACTED]
als Einzelrichter

aufgrund mündlicher Verhandlung am **21. Februar 2005**

folgendes

Urteil:

- I. Ziffern 2 und 3 und die Androhung der Abschiebung nach Äthiopien in Ziffer 4 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 3. November 2004 werden aufgehoben.

Die Beklagte wird verpflichtet, festzustellen, dass beim Kläger die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

- II. Die Kosten des Verfahrens haben der Kläger und die Beklagte je zur Hälfte zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.
- III. Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Kostenschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Kostengläubiger vorher in gleicher Höhe Sicherheit leistet.

* * *

Tatbestand:

1. Der Kläger, ein äthiopischer Staatsangehöriger, beantragte nach seiner Einreise in das Bundesgebiet am 29. September 2004 seine Anerkennung als Asylberechtigter. In der Vorprüfung gab er vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) am 5. Oktober 2004 im Wesentlichen zu Protokoll, dass er von Beruf Theologielehrer sei und wegen seiner innerkirchlichen Kritik suspendiert worden sei. Er habe in der Lideta Mariam Kirche in Addis Abeba gedient. Am 17. Januar 2004 sei er in der Kirche verhaftet worden, man habe ihn inhaftiert und geschlagen. Er sei bewusstlos geworden, in einem Krankenhaus wieder aufgewacht und von dort sei ihm mit Hilfe einer Frau die Flucht gelungen.

Mit Bescheid vom 19. Oktober 2004 lehnte das Bundesamt den Asylantrag als offensichtlich unbegründet ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG offensichtlich nicht vorliegen und keine Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG gegeben sind und forderte den Kläger unter Androhung der Abschiebung nach Äthiopien auf, das Bundesgebiet innerhalb einer Woche zu verlassen.

Gegen den am 5. November 2004 zugestellten Bescheid ließ der Kläger am 11. November 2004 Klage erheben und zuletzt beantragen,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 3. November 2004 zu verpflichten, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen und festzustellen, dass bei ihm die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 bis 7 AufenthG vorliegen.

Zur Begründung wurde im Wesentlichen vorgetragen, dass sich der Kläger, der hier im Bundesgebiet als Diakon tätig sei, auch regierungskritisch öffentlich geäußert habe. Er führe am Rande von Gottesdiensten der äthiopisch-orthodoxen Kirche politische Diskussionen und habe auch zwei

Redemanuskripte verfasst, die im Sender Voice of Ethiopian Medhin am 26. Dezember 2004 und am 30. Januar 2005 unter Angabe seines Namens gesendet worden seien. Auf die weitere Begründung wird Bezug genommen.

Die Beklagte beantragte unter Aktenvorlage,

die Klage abzuweisen.

Mit Beschluss des Gerichts vom 18. November 2004 Nr. W 7 S 04.30949 wurde die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Abschiebungsandrohung im Bescheid des Bundesamtes vom 3. November 2004 angeordnet. Auf die Begründung der Sofortentscheidung wird Bezug genommen.

2. In der mündlichen Verhandlung vom 21. Februar 2005 waren lediglich der Kläger und sein Bevollmächtigter erschienen. Wegen der Einzelheiten der mündlichen Verhandlung wird auf die Sitzungsniederschrift Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

1. Die zulässige Klage ist teilweise begründet, denn dem Kläger steht ein Anspruch gegen die Beklagte auf die Feststellung zu, dass bei ihm ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegt. Im Übrigen, d.h. bezüglich des Asylbegehrens nach Art. 16a Abs. 1 GG ist die Klage dagegen unbegründet.

Politisch Verfolgte genießen nach Art. 16a Abs. 1 GG Asylrecht; sie werden auf Antrag durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge als Asylberechtigte anerkannt. Politisch verfolgt ist, wer für seine Person wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung eine durch Tatsachen begründete Furcht vor Verfolgung hegen muss, die mit Gefahr für Leib, Leben, persönliche Freiheit oder mit einem die Men-

schenwürde verletzenden Eingriff in sonstige Rechtsgüter verbunden ist (BVerfG, B.v. 02.04.1980, BVerfGE 54,341). Begründet ist die Furcht vor Verfolgung, wenn einem Ausländer bei verständiger Würdigung der gesamten Umstände seines Falles politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht, sodass ihm nicht zuzumuten ist, im Heimatstaat zu bleiben oder dorthin zurückzukehren. Hat der Ausländer im Heimatland bereits politische Verfolgung erlitten, ist ihm die Rückkehr jedoch nur zumutbar, wenn eine Wiederholung dieser Verfolgung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (BVerfG, a.a.O.; BVerwG, U.v. 27.04.1982, BVerwGE 65,250). Furcht vor Verfolgung können nicht nur Vorgänge vor Verlassen des Heimatstaates begründen (Vorfluchtgründe), sondern auch Umstände, die erst eingetreten sind, nachdem der Asylbewerber sein Heimatland verlassen hat (Nachfluchtgründe). Während es aufgrund des regelmäßig bestehenden Beweisnotstandes genügt, Vorfluchtgründe - schlüssig unter Angabe genauer Einzelheiten - zur Überzeugung des Gerichts glaubhaft zu machen (BVerwG, U.v. 29.11.1977, BVerwGE 55, 82, 85 u. BVerwG, U.v. 12.11.1985 Nr. 9 C 27.85), sind Nachfluchtgründe zu beweisen, soweit sie in der Bundesrepublik entstanden sind. Selbstgeschaffene Nachfluchtgründe begründen in der Regel ein Asylrecht aber nur dann, wenn sie sich als Fortführung einer entsprechenden, bereits im Heimatland vorhandenen und erkennbar betätigten festen politischen Überzeugung darstellen (§ 28 AsylVfG). Ein Asylrecht steht ferner einem Ausländer nicht zu, der bereits in einem anderen Staat sicher vor Verfolgung war (Art. 16a Abs. 2 GG, §§ 26a und 27 AsylVfG). Diese Ausländer genießen jedoch Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz – AufenthG –.

Dieser Abschiebungsschutz hat nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu § 51 Abs. 1 AuslG a.F. in gleicher Weise befürchtete politische Verfolgung im Heimatland zur Voraussetzung wie das Asylrecht des Art. 16a GG (z.B. BVerwG, U.v. 18.01.1994, InfAuslR 1994, 196; v. 22.03.1994, InfAuslR 1994, 329; v. 05.07.1994, AuAS 1994, 269) und ist nach denselben Prognosemaßstäben wie das Asylrecht zu beurteilen (BVerwGE 91, 150, 194, U.v. 15.04.1997, DÖV 1997,783).

Auch hierüber sowie über die Feststellung, ob die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 – 7 AufenthG vorliegen, ist mit dem Asylantrag zu entscheiden. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erlässt gemäß § 34 AsylVfG ferner die Abschiebungsandrohung.

Eine Anerkennung des Klägers als Asylberechtigter nach Art. 16a Abs. 1 GG muss bereits daran scheitern, dass er das Gericht nicht davon hat überzeugen können, tatsächlich auf dem Luftweg und damit nicht über einen sicheren Drittstaat i.S.d. § 26a AsylVfG in die Bundesrepublik Deutschland eingereist zu sein. Der Kläger hat in der Vorprüfung zu seinem Einreiseweg befragt angegeben, er habe Äthiopien am 19. September 2004 verlassen und sei nach Deutschland geflogen. Das Flugzeug sei in der Nacht gestartet und am nächsten Morgen kurz vor Morgendämmerung in Deutschland gelandet. Zu welcher Uhrzeit er abgeflogen sei und wann er gelandet sei, könne er nicht angeben. Flugunterlagen könne er nicht vorlegen, alles sei beim Schleuser geblieben.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner grundlegenden Entscheidung vom 29. Juni 1999 - BVerwG 9 C 36.98 ausgeführt, dass im Rahmen seiner Überzeugungsbildung das Gericht zwar aus Rechtsgründen nicht daran gehindert sei, die Angaben des Asylbewerbers auch ohne Beweisaufnahme als wahr anzusehen, dass aber der Tatrichter gerade in den Fällen, in denen der Asylbewerber die Weggabe wichtiger Beweismittel behauptet, also in den Fällen einer selbst geschaffenen Beweisnot, das Vorbringen besonders kritisch und sorgfältig zu prüfen habe. Den Asylsuchenden treffe insoweit zwar keine Beweisführungspflicht, das Gericht könne aber bei der Feststellung des Reisewegs die behauptete Weggabe von Beweismitteln wie bei einer Beweisvereitelung zu Lasten des Asylbewerbers würdigen. So könne etwa das Vorbringen, der Schleuser habe die Dokumente zur Wahrung seiner Interessen an sich genommen, regelmäßig weder erklären, weshalb der Flüchtling nach dem Passieren der Passkontrolle zu seinem Nachteil Beweismittel aus der Hand gegeben hat, noch warum er sich nicht wenigstens ohne Papiere unverzüglich bei der

Grenzbehörde im Flughafen gemeldet und dort um den begehrten asylrechtlichen Schutz nachgesucht hat. Der pauschale Vortrag der Weggabe von Flugunterlagen könne danach ebenso wie eine Weigerung oder das Unvermögen, mit der Flugreise im Zusammenhang stehende Fragen zu beantworten, den Schluss rechtfertigen, dass die Einreise über einen Flughafen nur vorgespiegelt werde. Bei nicht ausräumbaren Zweifeln an der behaupteten Einreise auf dem Luftweg müsse das Tatsachengericht sich schlüssig werden, ob der Asylbewerber nur über die angegebene konkrete Flugverbindung falsche Angaben gemacht habe oder ob er überhaupt nicht auf dem Luftweg, sondern auf dem Landweg nach Deutschland eingereist sei. Sei das Gericht nicht davon überzeugt, dass der Asylbewerber, wie von ihm behauptet, auf dem Luftweg eingereist ist, könne es gleichzeitig aber auch nicht die Überzeugung gewinnen, dass er auf dem Landweg eingereist ist und sehe es keinen Ansatzpunkt für eine weitere Aufklärung des Reisewegs, habe es die Nichterweislichkeit der behaupteten Einreise auf dem Luftweg festzustellen und eine Beweislastentscheidung zu treffen. Bleibe der Einreiseweg unaufklärbar, trage der Asylbewerber die materielle Beweislast für seine Behauptung, ohne Berührung eines sicheren Drittstaats nach Art. 16a Abs. 2 GG, § 26a AsylVfG auf dem Luft- oder Seeweg nach Deutschland eingereist zu sein.

So liegt der Fall auch hier, denn der Kläger hat nichts in den Händen, was für eine Einreise nach Deutschland auf dem Luftweg spricht. Er hat weder eine Abflug- noch eine Landezeit angeben können, Flugunterlagen wie auch einen Pass, mit dem er die Reise angetreten haben will, konnte er ebenfalls nicht vorlegen. Da somit keine nachvollziehbaren Fakten belegen, dass der Kläger tatsächlich auf dem Luftweg eingereist ist, geht die Unerweislichkeit der von ihm behaupteten Tatsache der Einreise auf dem Luftweg zu seinen Lasten.

Nach Überzeugung des Gerichts steht dem Kläger allerdings ein Anspruch auf die Feststellung zu, dass bei ihm die Voraussetzungen eines Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen. Der Kläger kann sich

nämlich auf Nachfluchtgründe berufen, die eine politische Verfolgung im Falle einer Rückkehr nach Äthiopien beachtlich wahrscheinlich machen:

Hierbei ist zunächst anzumerken, dass sich die über drei Stunden hinziehende Befragung des Klägers in der mündlichen Verhandlung als äußerst schwierig erwiesen hat. Diese Erfahrung musste offensichtlich auch bereits die Beklagte machen, wie dem Vorprüfungsprotokoll und dann auch den Ausführungen auf S. 10 des angefochtenen Bescheides zu entnehmen ist. Das Gericht hat während des Verlaufs der mündlichen Verhandlung den Eindruck gewonnen, dass es sich beim Kläger, der von seiner Entwicklung her offensichtlich sehr stark durch die äthiopisch-orthodoxe Kirche und durch seinen Glauben geprägt ist, um einen Menschen handelt, der in seiner eigenen Welt lebt und auch so denkt und spricht. So wie er sich in der mündlichen Verhandlung den Fragen des Gerichts stellte, wirkte er absolut lebensfremd, manchmal geradezu hilflos, er redete nahezu ununterbrochen, ohne überhaupt begriffen zu haben, worum es in seinem Verfahren geht. Seine ganze Kritik an den Verhältnissen in Äthiopien basiert auf dem Fundament, dass mit der Absetzung des früheren Patriarchen der äthiopisch-orthodoxen Kirche Merkorios und auch weiterer höherer gerichtlicher Würdenträger, die wohl inoffiziell auch auf die Einflussnahme der TPLF (die die heutige EPLF-Regierung in Äthiopien dominiert) zurückzuführen ist, und mit der Einsetzung des neuen Patriarchen Paulos Unrecht geschehen ist, das nicht nur die Kirche, sondern auch die Gesellschaft in Äthiopien spaltet. Die Einsetzung des Patriarchen Paulos als Oberhaupt der äthiopisch-orthodoxen Kirche erfolgte 1992 und wird mit dem Regierungswechsel 1991 in Verbindung gebracht. Patriarch Paulos stammt aus Tigray und gilt als Anhänger der TPLF. Deshalb ist er bei vielen amharischen Mitgliedern der orthodoxen Kirche umstritten. Sowohl die amharische als auch die tigrinische Volksgruppe gehören zwar traditionell der orthodoxen Kirche an, stehen aber politisch miteinander in Konkurrenz. Hinzu kommt, dass nach orthodox-kirchlichem Recht zu Lebzeiten eines Patriarchen kein neuer eingesetzt werden kann, weshalb die Legitimation des Patriarchen Paulos von Teilen der Kirchenmitglieder als unrechtmäßig betrachtet wird. Insofern kann man von der Existenz einer in-

nerkirchlichen Opposition sprechen (Institut für Afrikakunde vom 22.12.2000 an VG Kassel).

Der Kläger hat seine Kritik allerdings nicht allein auf die innerkirchlichen Vorgänge beschränkt, vielmehr hat er auch eine oppositionelle Haltung gegenüber der Regierung von Äthiopien bezogen. So hat er zwei Sendebiträge für den Radiosender „Voice of Ethiopia Medhin“ geschrieben, die, wie vom Radiosender bestätigt, unter Angabe seines Namens am 26. Dezember 2004 und am 30. Januar 2005 gesendet worden sind. Das Kurzwellenradio sendet einmal pro Woche und ist in Ost-, Süd- und Zentralafrika zu empfangen, damit also auch überall in Äthiopien. Im ersten Sendebbeitrag führte der Kläger laut der vorgelegten Übersetzung sinngemäß aus, dass die jetzige Regierung EPRDF die Kirche besetzt und den Glauben beschmutzt habe. Die EPRDF habe auf eigene Faust den kirchlich gewählten Patriarchen abgesetzt und selbst einen neuen Patriarchen gewählt. Der neue Patriarch und die Regierung der EPRDF seien keine gottesgläubigen Menschen. Wer aber keinen Glauben habe, habe auch nichts zu sagen. Der Patriarch und die EPRDF hätten das Kircheneigentum geplündert, gestohlen und weiterverkauft. Die große Geschichte und die Legende der Kirche seien beschmutzt worden. Priester, Mönche und Diakone seien vertrieben, gefoltert und ins Gefängnis gesteckt worden. Man müsse sich gegen den ungläubigen und satanischen Patriarchen und die EPRDF gemeinsam verteidigen. Ähnlich wie David mit Gottes Hilfe Goliath besiegt habe und in der äthiopischen Geschichte andere Herrscher das Land verteidigt hätten, müssten auch sie ihr Land gegen die Herrschaft der Ungläubigen, der EPRDF und den Patriarchen verteidigen und wieder ein friedliches Land herstellen.

Im zweiten Sendebbeitrag von Radio Medhin hat der Kläger nach seinen Angaben in der mündlichen Verhandlung sinngemäß ausgeführt, dass die Menschen am Glauben festhalten sollten und durch die Unterdrückung durch die Machthaber nicht ihren Glauben verlieren sollten.

Hinzu kommt, dass der Kläger in der Bonifatius-Kirche in Frankfurt Gottesdienste abhält und dabei immer wieder diesen innerkirchlichen Streit aufgreift, aber dabei auch Kritik gegenüber der äthiopischen Regierung dahingehend äußert, dass früher Äthiopien eine Einheit gewesen sei, durch die Politik sei das Land nun gespalten. Es gebe Spannungen und Hass zwischen den Menschen, die Regierung habe den Patriarchen Paulos nur eingesetzt, um daraus eigene Vorteile zu ziehen. Dies erklärte der Kläger plausibel damit, dass die Menschen in Äthiopien sehr gläubig seien und das akzeptierten, was die Kirche sie lehre. Aus diesem Grunde seien sie auch durch die Kirche leicht beeinflussbar und lenkbar, was letztlich der Regierung zugute komme.

Dem Gericht liegen zum Problem innerkirchlicher Kritik verbunden mit politischer Opposition verschiedene Auskünfte vor. Das Auswärtige Amt (AA) führt in seiner Stellungnahme vom 28. Juli 2004 an das VG Würzburg aus, kirchenkritische Aktivitäten, auch in der Öffentlichkeit, seien nach Einschätzung des AA in Äthiopien kein Grund für staatliche Verfolgung. Regierungskritische Äußerungen in den Massenmedien könnten nach Einschätzung des AA staatliche Verfolgung unter zwei Bedingungen nach sich ziehen, nämlich 1. sie finden wiederholt statt und 2. die äthiopische Regierung schätzt die Beiträge als Gefährdung für die äußere oder innere Sicherheit des Landes ein; dies könne der Fall sein, wenn zu Gewalt aufgerufen wird. Das Institut für Afrika-Kunde führt in seiner Auskunft vom 28. September 2004 an das VG Würzburg aus, dass dann, wenn eine politische Opposition zur Regierung als Mitglied einer oppositionellen Exilorganisation sowie Aktivitäten als Diakon, der in Opposition zum Patriarch Paulos steht, zusammentreffen, dies durchaus den Asylbewerber als exponierten Anhänger der Opposition erscheinen lassen könne, zumal dann, wenn er im ebenfalls oppositionellen Radiosender „Voice of Ethiopia Medhin“ den Patriarchen Paulos sowie die Regierung kritisiert habe. Im Falle einer Rückkehr wäre daher keinesfalls auszuschließen, dass er wegen dieser Aktivitäten vor Gericht gestellt und zu einer Haftstrafe verurteilt werden könnte. Regierungskritik werde von der äthiopischen Regierung häufig als „Aufstachelung zur Gewalt“ interpretiert, auch wenn es sich um

bloße kritische Berichterstattung bzw. Kommentierung von Ereignissen handele. Berücksichtigt man des Weiteren, dass das Vorgehen der äthiopischen Regierung in Bezug auf ihre politischen Gegner durch ein hohes Maß an Willkür geprägt ist, häufig kommt es zu Verhaftungen ohne nachfolgende Anklageerhebung und Gerichtsverhandlung (Institut für Afrika-Kunde, a.a.O.) und zieht man des Weiteren in Betracht, dass der Kläger am 22. Januar 2005 an einer Konferenz des Oppositionsbündnisses UEDF teilgenommen und dabei das Wort sinngemäß dahingehend ergriffen hat, dass man niemals aufgeben dürfe, in seinen Bemühungen gegen die Regierung, dass man als Christ immer Hoffnung haben müsse und der Glaube Berge versetzen könne, dann liegen insgesamt Umstände vor, die es beachtlich wahrscheinlich erscheinen lassen, dass der Kläger wegen seiner öffentlichkeitswirksamen und wiederholten Kritik an der äthiopischen Regierung bei einer Rückkehr in seine Heimatland mit politischer Verfolgung rechnen muss. Aus diesem Grunde war die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass bei ihm die Voraussetzungen eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen.

2. Kosten: § 155 Abs. Satz 1 VwGO, § 83b AsylVfG.

Vorläufige Vollstreckbarkeit: § 167 VwGO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die **Berufung** zu, wenn sie vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof **zugelassen** wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von **zwei Wochen** nach Zustellung des Urteils schriftlich beim **Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg**,

Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg, oder
Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg,
zu beantragen. **Hierfür besteht Vertretungszwang.**

Im Berufungsverfahren muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen **Rechtsanwalt** oder **Rechtslehrer** an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten **vertreten lassen**. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung